

Der Staatsminister

Telefon +49 351 564-20000

Telefax +49 351 564-20007

Durchwahl

poststelle@ smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

21. März 2024

Aktenzeichen

Z-1050/5/2005

2 2. APR. 2024

Dresden.

Ihre Nachricht vom

(bitte bei Antwort angeben)

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Postfach 10 05 10 I 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Antonia Mertsching (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/16117

Thema: Herstellung der Schiffbarkeit des Cospudener Sees

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Das Verfahren zur Herstellung der Schiffbarkeit des Cospudener Sees nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist seit März 2023 bei der zuständigen oberen Wasserbehörde, der Landesdirektion Sachsen, in Bearbeitung. Nach einer etwa dreimonatigen Anhörung zum Entwurf der Allgemeinverfügung zur Feststellung begann am 1. März 2023 die Auswertung der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens zur Herstellung der Schiffbarkeit des Cospudener Sees?

Das Verfahren der Feststellung der Fertigstellung des Gewässers Cospudener See für die Nutzung Schifffahrt nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsWG ist noch nicht abgeschlossen. Zurzeit findet eine Abstimmung innerhalb der Staatsverwaltung statt. Hintergrund ist die erfolgte Anhörung, die in Bezug auf den Cospudener See eine besonders komplexe Gemengelage widerstreitender Nutzerinteressen in Verbindung mit der notwendigen Berücksichtigung vielfältiger Umweltschutzgüter ergeben hat.

Frage 2: Mit welchem Ergebnis wurde die Prüfung der Argumente aus den Stellungnahmen der Anhörung, die für eine Beschränkung der Schifffahrt auf Fahrgastschifffahrt, nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Sportbootverkehr mit alternativer (nicht fossiler) Antriebstechnologie sprechen, abgeschlossen?

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Wilhelm-Buck-Str. 4 01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucher- und Schwerbehindertenparkplätze: Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smekul.sachsen.de



Seite 1 von 2

Das Verfahren nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsWG ist noch nicht abgeschlossen. Der Inhalt der vorgenannten Allgemeinverfügung steht mithin bislang nicht fest, denn die abschließenden Abstimmungen zur Auswertung der Anhörung dauern noch an. Die Staatsregierung lehnt die Veröffentlichung von etwaigen verwaltungsinternen Zwischenergebnissen und damit die prognostische Bewertung eines laufenden Verwaltungsverfahrens, mithin die Vorwegnahme dessen Ergebnisses, also des Inhalts der Allgemeinverfügung, ab. Dies würde den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, welches sich aus dem im Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung verankerten Rechtsstaatsprinzip ableitet, verletzen.

Frage 3: Wann ist mit der Herstellung der Schiffbarkeit des Cospudener Sees durch Allgemeinverfügung zur Fertigstellungserklärung durch die Landesdirektion Sachsen als der zuständigen oberen Wasserbehörde gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsWG zu rechnen?

Mit der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist nach Abschluss der vorgenannten Abstimmungen innerhalb der Staatsverwaltung zu rechnen. Eine belastbare zeitliche Prognose kann dazu aufgrund der hier vorliegenden besonderen Komplexität des Einzelfalls nicht abgegeben werden.

Frage 4: Wie ist der aktuelle Stand der für das II. Quartal 2023 vorgesehenen umfassenden Novellierung der Sächsischen Schifffahrtsverordnung durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr?

Die Novellierung der Sächsischen Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO) ist in Vorbereitung. Aufgrund des bereits avisierten Änderungsbedarfes ist ein umfangreicher Abstimmungsbedarf notwendig. Erste Gespräche insbesondere mit dem Land Brandenburg sind bereits erfolgt.

Frage 5: Welche Änderungen der wasserrechtlichen Regelungen zur Schiffbarkeit von Tagebaurestseen, insbesondere hinsichtlich der Beschränkung der Schifffahrt sind zu erwarten?

Es sind keine Änderungen der wasserrechtlichen Regelungen, also des Sächsischen Wassergesetzes, zur Schiffbarkeit von Tagebaurestgewässern angedacht.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Günther